

### III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

33. Urteil vom 13. Januar 1893 in Sachen  
Eheleute Böhly.

A. Durch Urteil vom 12. November 1892 hat das Bezirksgericht Frauenfeld erkannt: Es sei die Ehe in Anwendung des Art. 45 des eidgenössischen Gesetzes über Civilstand und Ehe definitiv geschieden, dem Beklagten dagegen die Eingehung eines neuen Ehebündnisses vor Ablauf von zwei Jahren unterlagt.

B. Dieses Urteil wurde vom Beklagten, im Einverständnisse mit der Klägerin, unter Umgehung der zweiten kantonalen Instanz direkt an das Bundesgericht gezogen. Der Beklagte stellte den Antrag: Es sei das vom Bezirksgerichte Frauenfeld ausgesprochene zweijährige Heiratsverbot, als mit Art. 48 des Civilstands- und Ehegesetzes im Widerspruch stehend, aufzuheben. Auf eine mündliche Verhandlung haben die Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Streitig ist einzig, ob dem beklagten Ehemanne eine Wartefrist von zwei Jahren für Eingehung eines neuen Ehebündnisses auferlegt werden dürfe. Dies ist offenbar zu verneinen. Nach Art. 48 C.-St.-G. darf der schuldige Ehegatte bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen und kann diese Frist durch das richterliche Urteil bis auf drei Jahre erstreckt werden. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes besteht also die Wartefrist des Art. 48 cit. nur dann und darf folgeweise nur dann durch das richterliche Urteil erstreckt werden, wenn die Scheidung wegen eines bestimmten Grundes erfolgt ist, d. h. wenn das gerichtliche Urteil zu Lasten des betreffenden Ehegatten einen der in Art. 46 des Civilstands- und Ehegesetzes aufgezählten bestimmten Scheidungsgründe feststellt und daraufhin die Scheidung ausspricht (s. Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Schirmer, Amtliche Sammlung IX, S. 457). Dies ist hier nicht der Fall, da die Scheidung nicht wegen eines bestimmten Grundes,

sondern gestützt auf Art. 45 des Civilstands- und Ehegesetzes ausgesprochen worden ist. Die angefochtene Verfügung des vorinstanzlichen Urteils ist also gesetzlich unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird für begründet erklärt und es wird mithin Dispositiv 1 des angefochtenen Urteils dahin abgeändert, daß das dem Beklagten auferlegte zweijährige Eheverbot gestrichen wird; im übrigen hat es bei dem angefochtenen Urteile sein Bewenden.

34. Urteil vom 22. April 1893 in Sachen  
Eheleute Schmid.

A. Durch Urteil vom 2. Dezember 1892 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die zwischen den Parteien bestandene Ehe ist gänzlich getrennt.
2. Jedem der Litiganten ist (vor Eingehung eines neuen Ehebündnisses) eine Wartezeit von je zwei Jahren auferlegt.
3. Der aus der Ehe der Litiganten hervorgegangene Knabe Johann wird der Mutter Barbara Carolina Schmid geb. Suter zur Verpflegung und Erziehung überlassen. Der Kläger hat der Mutter Barbara Carolina Suter an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Knaben Johann bis zu dessen vollendetem 16. Altersjahre einen Beitrag von 400 Fr. per Jahr und zwar in vierteljährlich mit je 100 Fr. vorausbezahlbaren Raten zu leisten.
4. Die sämtlichen unter- und obergerichtlichen Kosten dieses Streites sind unter den Parteien, und zwar im Sinne der Erwägung sub 5 hievor, wettgeschlagen.
5. Bei den übrigen Bestimmungen des bezirksgerichtlichen Urteils hat es sein Bewenden.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Kläger meldete folgende Anträge an: